

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 21. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2026)

zum Thema:

„Adoption statt Bürokratie: Wie unterstützt Berlin Bark Date?“

und **Antwort** vom 10. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26153
vom 21. Mai 2026
über „Adoption statt Bürokratie: Wie unterstützt Berlin Bark Date?“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Bei welchen Ämtern müssen die Veranstalter*innen von „Bark Date“ und von ähnlichen Kennenlern-Events für Hunde aus dem Tierschutz, Genehmigungen oder Anmeldungen einreichen? Bitte aufschlüsseln nach Bezirken und zuständigen Fachämtern.

Zu 1.: Das Bezirksamt Pankow teilt Folgendes mit:

„Falls Veranstaltungen auf der Straße durchgeführt werden, müssen entsprechende Anträge nach § 29 StVO beim Straßen- und Grünflächenamt gestellt werden.“

Das Bezirksamt Mitte teilt Folgendes mit:

„Der Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamtes Mitte von Berlin hat bisher noch keine Erfahrungen mit sog. „Bark Dates“ gemacht, derartige Veranstaltungen fanden im Bezirk Mitte noch nicht statt. Zu den Fragen 1 – 4 wird daher Fehlanzeige gemeldet.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt Folgendes mit:

„Die Fragen können seitens des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg nicht abschließend beantwortet werden. Der Begriff „Bark Date“ ist in keiner Weise rechtlich definiert. Es handelt sich vielmehr um einen Fantasiebegriff, welchen verschiedene Anbieter solcher

Veranstaltungen nutzen. Da die Erlaubnisfrage von der Organisationsstruktur (wer veranstaltet was mit wem) einer Veranstaltung abhängt, ist die Frage nach einer Genehmigung immer nur im Einzelfall zu beurteilen. Ggf. ist eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz (§ 11) erforderlich. Ebenso zu beachten ist unter Umständen § 10 Tierschutz-Hundeverordnung.

Kleinere Veranstaltungen sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei. Größere öffentliche Veranstaltungen im Freien mit Lautsprechern und erheblichen Hundegebell bedürfen ggf. einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung, die das Umwelt- und Naturschutzamt erteilt.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt Folgendes mit:

„Die Frage kann nur aus Sicht der Tierschutzüberwachungsbehörde beantwortet werden, die Beteiligung weiterer Fachämter bleibt davon unberührt. Im Straßen- und Grünflächenamt wären Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach dem Grünanlagengesetz oder im Falle der Nutzung von öffentlichen Straßenland Anträge für eine Sondernutzungserlaubnis zu stellen. Der Begriff „Bark Date“ ist tierschutzrechtlich in keiner Weise rechtlich definiert. Es handelt sich vielmehr um einen Fantasiebegriff, welchen offensichtlich verschiedene Anbieter solcher Veranstaltungen nutzen. Da die Erlaubnisfrage von der Organisationsstruktur (wer veranstaltet was mit wem) einer Veranstaltung abhängt, ist die Frage nach einer Genehmigung immer nur im Einzelfall zu beurteilen. Ggf. ist eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz (§ 11) erforderlich. Ebenso zu beachten ist unter Umständen § 10 Tierschutz-Hundeverordnung.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt Folgendes mit:

„Die Frage kann nicht abschließend beantwortet werden, da der Begriff „Bark Date“ rechtlich nicht definiert ist und es sich um einen Fantasiebegriff handelt, den unterschiedliche Veranstalter verwenden. Grundsätzlich kommen jedoch eine Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßen- und Grünflächenamts (Straßenverkehrsbehörde), eine Ausnahmezulassung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin durch das zuständige Umwelt- und Naturschutzamt sowie eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz durch die zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsicht in Betracht.“

Dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf sind bislang keine Anträge zur Durchführung von „Bark Date“-Veranstaltungen oder vergleichbaren Kennenlern- und Vermittlungsveranstaltungen für Hunde aus dem Tierschutz bekannt.

Eine pauschale Benennung zuständiger Fachämter ist nicht möglich, da die Zuständigkeit von Art, Umfang und Veranstaltungsort abhängt. Je nach Einzelfall können insbesondere das Straßen- und Grünflächenamt, das Ordnungsamt oder weitere Fachbereiche zuständig sein.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt Folgendes mit:

„Die Frage kann seitens des Bezirksamtes nicht abschließend beantwortet werden. Der Begriff „Bark Date“ ist nicht definiert und kann von verschiedenen Veranstaltenden gegebenenfalls in

unterschiedlicher Weise verwendet werden. Die jeweils einschlägigen Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten richten sich daher nach der konkreten Ausgestaltung der Veranstaltung im Einzelfall, insbesondere nach Art, Umfang und organisatorischer Durchführung.

Je nach Einzelfall können insbesondere tierschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) bei der zuständigen Veterinärbehörde erforderlich sein, u. a. wenn davon auszugehen ist, dass es sich um eine sog. Tierbörse im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG handelt. Darüber hinaus können – abhängig von der konkreten Nutzung – weitere fachrechtliche Zuständigkeiten betroffen sein. Ebenso ist unter Umständen § 10 Tierschutz-Hundeverordnung zu beachten.“

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt Folgendes mit:

„Bei der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist eine Anzeige der Veranstaltung 4 Wochen zuvor gemäß der Tollwutverordnung § 4 Abs. 2 notwendig: Soweit Hunde oder Katzen aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland an einer Hunde- oder Katzensausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art teilnehmen, ist diese Veranstaltung stets der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Wenn die Veranstaltung im öffentlichen Straßenland oder in öffentlichen Grünflächen durchgeführt werden soll, muss ein Antrag beim Straßen- und Grünflächenamt gestellt werden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt Folgendes mit:

„Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßenland muss eine Ausnahmegenehmigung nach StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Wenn es beabsichtigt ist, Veranstaltungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durchzuführen, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach GrünAnIG, die beim Straßen- und Grünflächenamt beantragt werden muss.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt Folgendes mit:

„Eine abschließende Antwort ist nicht möglich, da der Begriff „Bark Date“ ist in keiner Weise rechtlich definiert, sondern es sich um einen Fantasiebegriff handelt, welchen verschiedene Veranstalter wählen. Da die Erlaubnisfrage von der Organisationsstruktur (wer veranstaltet was mit wem) einer Veranstaltung abhängt, ist die Frage nach einer Genehmigung immer nur im Einzelfall zu beurteilen. In Frage kommen Erlaubnisse nach dem Tierschutzgesetz (§11). Ebenso zu beachten ist unter Umständen der § 10 Tierschutz-Hundeverordnung. Sollte der „Bark Date“ in einer bezirklichen Grünanlage oder auf öffentlichem Straßenland veranstaltet werden, so muss ein Antrag auf Flächennutzung beim Straßen- und Grünflächenamt erfolgen.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick beantwortet die Fragen 1 und 4 zusammen und gibt Folgendes an:

„Die Fragen können hiesiger Sicht nicht abschließend beantwortet werden. Der Begriff „Bark Date“ ist in keiner Weise rechtlich definiert, sondern es handelt sich um einen

Fantasiebegriff, welchen verschiedene Veranstalter wählen. Da die Erlaubnisfrage von der Organisationsstruktur (wer veranstaltet was mit wem) einer Veranstaltung abhängt, ist die Frage nach einer Genehmigung immer nur im Einzelfall zu beurteilen. In Frage kommen Erlaubnisse nach dem Tierschutzgesetz (§ 11). Ebenso zu beachten ist unter Umständen der § 10 Tierschutz-Hundeverordnung.“

Das Bezirksamt Reinickendorf beantwortet die Fragen zu 1. bis 5. zusammen und teilt Folgendes mit:

„Entsprechende Veranstaltungen sind dem Bezirksamt Reinickendorf nicht bekannt bzw. wurden nicht als solche genehmigt. Die Genehmigung von Veranstaltungen richtet sich in Berlin allgemein u. a. nach den immissionsschutzrechtlichen Belangen, insb. dem Landesimmissionsschutzgesetz sowie der Veranstaltungslärmverordnung. Flächenbezogen haben entsprechender Veranstaltungen auch Vorgaben aus der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung zu erfüllen.“

Das Bezirksamt Spandau meldet zu den Fragen 1 bis 6 Fehlanzeige.

2. Welche Anträge auf Durchführung von „Bark Date“ wurden in den vergangenen drei Jahren in Berlin gestellt? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk.

3. Welche der beantragten Veranstaltungen wurden in den vergangenen drei Jahren genehmigt? Welche wurden abgelehnt und warum?

Zu 2. und 3.: Bezirksamt Lichtenberg:

„Es erfolgte das Anzeigen von 4 Veranstaltungsterminen nach Tollwutverordnung § 4 Abs. 2, die alle genehmigt wurden (28.06.2025, Trabrennbahn Karlshorst von 9-11 Uhr; 18.10.2025, Trabrennbahn Karlshorst 11-13 Uhr; 28.02.2026, Trabrennbahn Karlshorst von 11-13 Uhr; 06.06.2026, Trabrennbahn Karlshorst von 9-11 Uhr).“

Bezirksamt Neukölln:

„In Neukölln gab es im Jahr 2024 eine Anfrage zu einer öffentlichen Grünfläche, einer Parkanlage oder einer Hundewiese für ein regelmäßiges "Bark Date". Eine Genehmigung konnte mit Hinweis auf das Grünanlagengesetz nicht in Aussicht gestellt werden.“

Die übrigen Bezirksamter haben mitgeteilt, dass in den vergangenen drei Jahren keine Anträge auf Durchführung einer Veranstaltung unter der Bezeichnung „Bark Date“ gestellt wurden.

4. Welche Unterlagen und Nachweise müssen Veranstalter*innen für die Genehmigung von „Bark Date“ einreichen?

Zu 4.: Die beizubringenden Unterlagen richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall und der konkreten Ausgestaltung der beabsichtigten Veranstaltung. Eine pauschale Aussage zu den

erforderlichen Unterlagen und Nachweisen ist daher nicht möglich. Es gibt keine Sonderregelungen für „Bark Date“.

Grundsätzlich ist Folgendes zu beachten: Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßenland bedarf es der Einreichung eines ausgefüllten Antrages für eine Erlaubnis gem. §29 StVO, den Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, einer Veranstaltererklärung sowie einem Lageplan, ggf. Verkehrszeichenplan. Bei Veranstaltungen in Grünanlagen ist weiterhin die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Grünanlagengesetz zu beantragen. Im Übrigen sind von den für eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 TierSchG verantwortlichen Personen im Rahmen eines Antragsverfahrens insbesondere eine Beschreibung zu Art und Umfang der Tätigkeit, der Räumlichkeiten mit verantwortlichen Personen sowie Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit sowie die erforderliche Sachkunde vorzulegen. Sofern bei der Veranstaltung auch Hunde aus einem Mitgliedsstaat oder Drittland teilnehmen, ist eine Anzeige nach der Tollwutverordnung bei der zuständigen Veterinärbehörde erforderlich.

Das Bezirksamt Lichtenberg, welches bisher im Land Berlin solche Veranstaltungen genehmigt hat, hat folgende Hinweise zu erforderlichen Unterlagen und Nachweisen mitgeteilt:

- Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Veterinärbehörde nach der Tollwutverordnung § 4 Abs. 2 mit Veranstaltungsort, Datum/Zeit
- Mitteilung der Teilnahmebedingungen der Veranstaltung von „Bark Date“; Anzahl der teilnehmenden Hunde inkl. Mikrochipnummern, Aufschlüsselung nach Aussteller/Vereine, Erlaubnisse gemäß §11 Tierschutzgesetz der teilnehmenden Tierschutzorganisationen, sowie Name und Kontakt-/Erreichbarkeitsmöglichkeit am Veranstaltungstag einer verantwortlichen Person
- Für Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen Antragsformular, Veranstaltererklärung, Versicherungsbestätigung, Lageplan und Verkehrszeichenplan (wenn Straßen gesperrt werden sollen).

5. Welche öffentlichen Flächen oder Veranstaltungsorte kommen aus Sicht des Senats beziehungsweise der Bezirke grundsätzlich für die Durchführung von „Bark Date“ infrage? Welche Kriterien gelten für die Vergabe öffentlicher Flächen für solche Veranstaltungen?

6. Fallen für die Nutzung öffentlicher Flächen durch gemeinnützige Tierschutzveranstaltungen wie „Bark Date“ Miet-, Sondernutzungs- oder sonstige Gebühren an? Wenn ja: in welcher Höhe, auf welcher Rechtsgrundlage und gibt es Möglichkeiten der Gebührenbefreiung oder -reduzierung für gemeinnützige Organisationen?

Zu 5. und 6.: Bei „Berlin Bark Date“ handelt es sich um eine Veranstaltung, bei der Tierheime und Tierpflegestellen ihre Hunde Hundeeinsteigern zum Kennenlernen und dem Ziel der Vermittlung vorstellen können. Für Berlin ist am 6. Juni 2026 eine Bark Date-Veranstaltung auf dem Gelände der Trabrennbahn Karlshorst vorgesehen (<https://barkdate.com/bark-dates/152>), welche durch das Bezirksamt Lichtenberg genehmigt wurde (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Anforderungen an den Veranstaltungsort richten sich nach der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltung, insbesondere nach Größe, Dauer und organisatorischer Durchführung. Daher ist dieses stets eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörden vor Ort.

Anträge auf die Sondernutzung einer Straße bei den Bezirken für solche "Bark Date"-Veranstaltungen sind der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt derzeit nicht bekannt. Die Erlaubnisfähigkeit solcher Straßen-Veranstaltungen richtet sich nach dem Berliner Straßengesetz; die Entscheidung über solche Anträge treffen die Bezirksämter im Einzelfall. Die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung erachtet vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung von Straßen, den vielfältigen anderen Ansprüchen zur Nutzung des Straßenlandes, die eine Beschränkung des Gemeingebrauchs mit sich bringen, und der Art der Bark-Date-Veranstaltung mit Tierschutz-Hunden, die einer größeren Anzahl von Menschen vorgestellt werden, die Inanspruchnahme von Straßenland zur Ausrichtung einer solchen Veranstaltung als nicht geeignet. Die Sondernutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes für Veranstaltungen ergeben sich aus der Sondernutzungsgebührenverordnung.

Erst wenn die Rahmenbedingungen definiert sind, können die Genehmigungsbehörden sagen, ob und ggf. unter welchen Auflagen solche Veranstaltungen genehmigungsfähig wären und ob Gebühren zu erheben wären oder eine Miete/Pacht fällig wird.

Für eine Veranstaltung im öffentlichen Straßenland dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Veranstaltung entgegenstehen. Auch kann einem Antrag durch Nebenbestimmung entsprochen werden. In jedem Fall müssen die Anforderungen der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleiben. Hinsichtlich der Sondernutzung ergeben sich die Kriterien gem. § 11 BerlStrG.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland fallen für die Erlaubnis nach §29 StVO Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,20 € bis 767,00 € an (gem. RD.Nr. 263 zur Anlage (zu §1) Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr), eine Gebührenfreiheit ist ausgeschlossen.

In Bezug auf die damit verbundene Sondernutzung ist die Tarifstelle 1.2.3 SNGebV einschlägig. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich dann danach, was im Rahmen der Veranstaltung alles aufgebaut werden soll (z. B. Stände, Zelte). Für die reine Absperrung des öffentlichen Straßenlandes ist je nach Wertstufe eine Sondernutzungsgebühr i. H. v. 0,26 € - 0,35 € pro m²/Tag zu erheben. Die Gebühr reduziert sich um 50 % wenn die Fläche weniger als 12 Stunden dem Gemeingebrauch entzogen ist. Eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren ist möglich, soweit der Veranstalter die Gemeinnützigkeit nachweisen kann. Hierzu wird auf § 8 Abs. 2 Ziff. 3 der Sondernutzungsgebührenverordnung verwiesen.

Für eine Veranstaltung in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen regelt § 6 (5) GrünAnlG eine über den Widmungszweck der Anlage hinausgehende Nutzung.

Demnach kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert, hinreichende Vorsorge zum Schutz der Anlagen und Anlagenbesucher getroffen wird und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Bei der Entscheidung ist zudem zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage oder eine geringere Gefährdung oder Störung der Anlagenbesucher zur Folge haben.

Bei Veranstaltungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen fallen grundsätzlich Verwaltungsgebühren und Entgeltzahlungen an. Soweit jedoch der Veranstalter die Gemeinnützigkeit nachweisen kann, ist eine Gebührenbefreiung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Verwaltungsgebührenordnung gegeben, so dass von der Erhebung dieser Gebühren abgesehen wird. Damit entfällt dann folglich auch die Erhebung von Entgeltzahlungen.

Die bisherigen „Bark Dates“ im Bezirk Lichtenberg fanden alle auf der Privatfläche der Trabrennbahn Karlshorst statt.

7. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Durchführung vereinsübergreifender Tierschutz- und Vermittlungsveranstaltungen in Berlin zu erleichtern?

Zu 7.: Das Land Berlin hat einen Vertrag über die Unterbringung, Versorgung und ggf. Rückgabe oder Vermittlung von Fundtieren, Beobachtungstieren sowie sichergestellten oder zu verwahrenden Tieren mit der Tierheim Berlin gGmbH abgeschlossen. Für die Übernahme dieser kommunalen Leistungen stellt das Land Berlin ein vertraglich vereinbartes Budget von jährlich ca. 7,9 Millionen Euro zur Verfügung. Weiterhin fördert das Land Berlin die Errichtung des „Tierschutzkompetenzzentrum Weichselstraße“ mit rund 48.000 €. Hierbei handelt es sich um ein Projekt des Tierschutzvereins für Berlin und Umgebung Corp. e.V. In dem Tierschutzkompetenzzentrum wird zukünftig auch ein Zertifizierungssystem zur Vorqualifikation von Adoptionsinteressierten angeboten. Die Zertifizierung von Adoptionsinteressierten soll sicherstellen, dass Tiere künftig häufiger in geeignete und vorbereitete Haushalte vermittelt werden.

Berlin, den 10. Juni 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz